



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 90/88

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>23</u> GE/90/88
Datum:	- 1. JUNI 1988
Verteilt	<u>1. Juni 1988</u> <i>Berlinberg</i>

Zu Zl.: 94 103/138-III/5/87

✓ Olsch-Karant

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivil-dienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Nov.1988)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zum vor-liegenden Entwurf einer Zivildienstgesetz-Novelle 1988 die nachfolgende

Stellungnahme

ab und übermittelt wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Kanzlei des Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verweist auf seine bereits abgegebenen grundsätzlichen Stellungnahmen seit 1972, denen an sich nichts hinzuzufügen ist.

1 Verfassungsbestimmungen in Einfachgesetzen sind vom ver-fassungsrechtlichen Standpunkt jedenfalls bedenklich und sollten daher grundsätzlich vermieden werden.

- 2 -

2 Die Maxime der Dienstleistungen, zu denen der Zivildienstpflchtige heranzuziehen ist, hat dem allgemeinen Besten des Gemeinwesens zu dienen und dementsprechend den Zivildienstpflchtigen zu belasten. Es ist also nicht erfindlich, warum in § 3(2) insb. die Bereiche: Regulierung und Instandhaltung von Gewässern, Wildbachverbauung, Lawinenverbauung, Bau-Erhaltung und Reinigung von Straßen nicht mehr angeführt werden sollen.

3 Es ist jedenfalls klarzustellen, daß die im § 6(3) genannte Vertrauensperson auch der Rechtsanwalt als befugter Parteienvertreter sein kann, der auch seine Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausübt.

Im übrigen darf das unbeschränkte Vertretungsrecht des Rechtsanwaltes, auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen, nicht gemindert werden.

4 Die Möglichkeit, die Leistung des Zivildienstes in Form eines Entwicklungshilfseinsatzes im Ausland zu ermöglichen, wird mit Recht abgelehnt. Die Begründung ist dergestalt zu ergänzen, daß der Zivildienstpflchtige zu Leistungen heranzuziehen ist, die dem allgemeinen Besten der Republik Österreich dienen und keinesfalls dem allgemeinen Besten eines anderen Staates.

5 Der vorgesehene Absatz 5 des § 18a findet, ebenso wie die weiteren Regelungen, unsere Zustimmung.

Wien, am 11. April 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1. 90/88

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

zu: Z1. 94 103/138-III/5/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz
geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag übermittelt im Nachhang die
Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Burgenland, sowie die Stellungnahme
Dris. Sepp BRUGGER, RA in 9020 Klagenfurt, zur gefälligen Kenntnisnahme
und dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Wien, am 4. Mai 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

Rechtsanwälte
Dr. Harald Beck
Dr. Klaus Dörnhöfer
 Verteidiger in Strafsachen

6.4.88
 7001 Eisenstadt,
 Franz Liszt-Gasse 6
 Telefon 0 26 82 / 24 68 und 24 82

D/S

An die
 Rechtsanwaltskammer
 Burgenland
Esterhazyplatz 5
7000 EISENSTADT

**RECHTSANWALTSKAMMER
 BURGENLAND**
Eingel. 07. A. R. 1988
 am
G. Z.

Betrifft: Novelle eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Zivildienstgesetz
 novelliert werden soll -
 Gesetzesbegutachtung

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf teile ich Ihnen mit,
 daß dieser in weiten Teilen unbedenklich ist.

Etwas problematisch stellt sich jedoch die vorgesehene Fassung
 des § 12 a ZDG dar, wonach Zivildienstpfllichtige zur Leistung
 des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen sind,
 wenn sie mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst i.S. des
 Entwicklungshelfergesetzes geleistet haben. Da die Anrechnung
 des Entwicklungsdienstes sich nur auf Zivildienstpfllichtige
 erstreckt, hat dies zur Folge, daß jemand, der bereits zwei
 Jahre Entwicklungshilfe geleistet hat, zusätzlich die persön-
 lichen Voraussetzungen für die Befreiung vom Wehrdienst er-
 bringen muß, um in den "Genuß" dieser Regelung zu gelangen.

In der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäß die mir zur Ver-

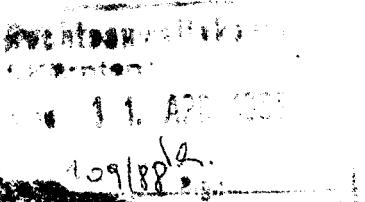
fügung gestellten Unterlagen und zeichne

mit vorzüglicher kollegialer
Hochachtung

Beilagen wie erwähnt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. J." or "G. J. P.", is positioned here.

Sepp Brugger
Wiesbadener Str. 3, tel. (0 46 3) 516 330, 516 331
9020 Klagenfurt/Celovec



An die
Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Fürtscherstrasse 1/1
9020 Klagenfurt/Celovec

Klagenfurt, den 11.04.1988/B

Betrifft: Stellungnahme zur Zivildienstgesetznovelle 1988

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Das außer Kraft treten der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes über das Antragsrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht und auf Ableistung eines Zivildienstes per 30.11.1988 macht diese Novelle erforderlich. Die notwendige Novellierung des ZDG bot - laut Erläuterung zu dieser Novelle - gleich die Möglichkeit, die bisher gewonnenen Erfahrungen sowie die vorgebrachten Wünsche und Anregungen zu verwerten und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen vorzuschlagen. Es ist daher unverständlich, daß die äußerst umstrittenen Bestimmungen über die Zivildienstkomission und die dazu vorliegenden Änderungswünsche bei dieser Novellierung nicht berücksichtigt wurden.

Gemäß § 2 Abs.1 ZDG ist jeder Wehrpflichtige auf seinen Antrag hin von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn er es ablehnt, aus schwerwiegender, glaubhaften Gewissensgründen Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würde. Es ist einmalig in der österreichischen Rechtsordnung, daß eine Kommission darüber entscheidet, ob die Gewissensgründe des Antragstellers glaubhaft sind oder nicht. Genauer gesagt sie entscheidet darüber, ob der Antragsteller seine Gewissensgründe für die Kommission glaubhaft darlegen konnte oder nicht. Dies widerspricht eindeutig dem Art.6 EMRK. Ich verweise diesbezüglich auf die Broschüre der Ö-Staatsdruckerei: "Die Gewährleistung eines fairen Verfahrens", Beiträge zum Verfassungsrecht 2.

Nach Art.9a B-VG kann jeder männliche österreichische Staatsbürger, der wehrpflichtig ist und aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hiervon befreit wird, Zivildienst leisten. Es braucht sicherlich nicht näher ausgeführt werden, daß es mit den Grundsätzen unserer Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen ist, wenn es

letztendlich davon abhängt, wie glaubhaft für die Komission die Gewissensgründe sind, ob einem Wehrpflichtigen dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht zusteht. Es ist wohl unbestritten, daß es häufig auch für ausgebildete Psychologen schwierig ist, die Glaubwürdigkeit eines Menschen in einem kurzen Gespräch festzustellen. Umso bedenklicher ist es, wenn psychologisch nicht ausgebildete Fachleute über die Glaubwürdigkeit eines Menschen entscheiden, und es davon abhängt, ob jemand gemäß den Bestimmungen der Verfassung von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig ist. Die vielen Fälle der Wehrdienstverweigerer in den letzten Jahren, deren Gewissens Gründe für die Zivildienstkommission nicht glaubhaft erschienen, beweisen, daß die oben ausgeführten Bedenken zu Recht bestehen. Dabei sei noch erwähnt, daß viele nur deshalb nicht zum Wehrdienstverweigerer werden, weil sie sonst gegen die bestehenden Bestimmungen verstößen würden.

Als Inhalt der Novellierung ist u.a. auch die Erhöhung der Rechtssicherheit angeführt. Gerade aber die Tatsache, daß die Zivildienstkommission nicht nach objektiven Kriterien sondern nach ihrem subjektiven Empfinden – ob für sie die Gewissens Gründe glaubhaft sind oder nicht – darüber entscheidet, ob jemand von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig ist, schafft eine Rechtunsicherheit, wie sie in der österreichischen Rechtsordnung sonst kaum zu finden ist. Zu einem Zeitpunkt, da der österreichische Vorbehalt zu Art.6 EMRK zurückgezogen werden soll und öffentlich über ein faires Verfahren diskutiert wird, sind die bestehenden Bestimmungen über die Zivildienstkommission aus rechtliche Sicht nicht mehr vertretbar (Die Gewährleistung eines fairen Verfahrens, Beiträge zum Verfassungsrecht 2).

Wenn wir jedem Wehrpflichtigen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Leistung von Zivildienst zugestehen, dann können wir dies konsequenterweise nicht davon abhängig machen, ob für eine Komission die Gewissensgründe glaubhaft erscheinen. Dies bedeutet, daß jedem Wehrpflichtigen, der einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Leistung von Zivildienst stellt und diesen Antrag konkret begründet, von der Wehrpflicht zu befreien ist, ohne, daß von einer Komission in einem nicht öffentlichen Verfahren seine Glaubwürdigkeit geprüft wird. Abgesehen von einer wesentlichen Erhöhung der Rechtssicherheit würde dies auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und damit verbunden eine enorme Kostenverminderung mit sich bringen.

Rechtlich weiter bedenklich und novellierungsbedürftig erscheint mir die Bestimmung wonach die Zivildienstleistenden von den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes ausgenommen sind. Dies kann vor allem in den Einrichtungen, in denen Zivildienstleistende gemäß § 3 Abs.2 ZDG eingesetzt werden sollen, zu einer Aushöhlung wesentlicher arbeitsrechtlicher Bestimmungen führen und ist daher rechtspolitisch nicht vertretbar.

Im einzelnen sei zu Paragraphen noch folgendes ausgeführt:
Zu § 8a: Im Sinne der Rechtssicherheit müßte unter diesem Punkt festgehalten werden, daß die Anweisung des Bundesministers für Inneres nur unter Berücksichtigung des § 3 Abs.2 ZDG erfolgen kann.

Zu § 12a: Wie in den Erläuterungen bereits ausgeführt, wäre es zweckmäßig für einen allfälligen künftig vorzusehenden Auslandseinsatz von Zivildienstpflichtigen eine analoge verfassungsgesetzlich Regelung zu schaffen und auch diesbezüglich die vorliegende ZDG-Novelle zu ergänzen.

Zu § 26 Abs.2: Auch wenn die Inflationsrate in Österreich derzeit sehr gering ist, ist es nicht zweckmäßig die Höhe des Tagegeldes in einem Gesetz festzuschreiben, da dies eine regelmäßige Novellierung notwendig macht und daher nicht im Sinne der Rechtssicherheit ist.

Zu § 47 Abs.4: Unter § 6 Abs.3 ist festgehalten, daß das Rechtsinstitut der Vertrauensperson sich in der Praxis bewährt hat und daher beibehalten werden soll. Aus diesen Überlegungen ist es unverständlich, daß die Vertrauensperson nun nicht mehr Mitglied des Senates sein soll und somit von den Beratungen des Senates ausgeschlossen ist. Gerade aber dies war die wesentliche Funktion einer Vertrauensperson. Jeder Richter hat heute eine Entscheidung öffentlich zu begründen. Die Begründung, daß sich Senatsmitglieder in der Gegenwart einer Vertrauensperson scheuen, eine Stellungnahme abzugeben, geht daher ins Leere.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, daß aus rechtlicher Sicht eine Novellierung der ZDG vor allem die Bestimmungen über die Zivildienstkommission umfassen müßte.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Sepp Brügel
